

# GRENZENLOS GUT BERATEN

## Steuertipps von Stefan Penka



## Unterstützung bei Kinderbetreuungsleistungen: Übernahme von Kindergartenbeiträgen

**Der Arbeitgeber kann die Kinderbetreuung seiner Arbeitnehmer lohnsteueroptimiert unterstützen. Dies betrifft sowohl Barzuschüsse als auch Sachleistungen.**

Übernimmt oder erstattet der Arbeitgeber Aufwendungen für die Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern, so liegt in Höhe der übernommenen oder erstatteten Aufwendungen steuerfreier Arbeitslohn vor. Im Gegensatz zu anderen Steuerbefreiungsvorschriften oder Freigrenzen gibt es hier keine Höchstbeträge. Die Steuerbefreiung führt zudem zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist jedoch, dass die Leistungen zusätzlich zum bereits geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Eine Umwandlung von Arbeitslohn ist nicht begünstigt. Eine zusätzliche Leistung liegt auch dann vor, wenn sie unter Anrechnung auf eine andere freiwillige Zahlung (z.B. freiwillig gezahltes Weihnachtsgeld) erbracht wird.

Steuerfrei sind sowohl die Übernahme von Aufwendungen als auch die Barzuschüsse an den Arbeitnehmer. Barzuwendungen sind jedoch nur steuerfrei, wenn

der Arbeitnehmer eine zweckentsprechende Verausgabung nachweisen kann. Entsprechende Unterlagen sind als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren. Diese Steuerbefreiung kann auch in dem Fall in Anspruch genommen werden, in dem der andere (nicht beim Arbeitgeber beschäftigte) Elternteil die Aufwendungen trägt.



Stefan Penka  
Steuerberater

Wir stehen mit Rat und Tat zur Seite!

**Ihre Steuer in guten Händen!**

**Ihr Stefan Penka**

